



Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung des Feuerwehrfonds

vom 7. Februar 2006 (Stand 1. Juli 2025)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 25. April 1999 und Art. 29 der Verordnung über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) vom 30. November 2001,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Standeskommissionsbeschluss regelt die Ausrichtung von Beiträgen an grössere Anschaffungen im Sinne von Art. 29 Abs. 4 FSV.

Art. 2 Grundsätze

¹ Es werden an folgende Anschaffungen Beiträge ausgerichtet:

- a) Tank- und Universallöschfahrzeuge;
- b) Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge;
- c) Zug- und Personentransportfahrzeuge;
- d) Schlauchauslegefahrzeuge;
- e) Autodrehleitern / Hubretter;
- f) * Atemschutzgeräte und Zubehör;
- g) * Grosslüfter.

² Bei der Anschaffung von Fahrzeugen sind zugehörige Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände nicht beitragsberechtigt.

³ Soweit es der Feuerwehrfonds zulässt, wird jährlich eine Globalsubvention ausgerichtet. Die Höhe richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- a) Grundbeitrag;
- b) Sollbestand der Feuerwehren;
- c) Anteil Bevölkerung;
- d) Anzahl Gebäude;
- e) Höhe des Feuerversicherungswertes der Gebäude.

⁴ Die Feuerwehrkommission stellt der Standeskommission Antrag, welche bei ihren Beschlüssen berücksichtigt, dass die Ersatzabgaben möglichst tief zu halten sind.

Art. 3 Anträge

¹ Gesuche auf Beitragsleistungen sind von den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell der Feuerwehrkommission einzureichen, welche diese überprüft und der Standeskommission entsprechend Antrag stellt. Die Feuerwehrkommission kann von den Gesuchen abweichen.

² Die Standeskommission erlässt einen Entscheid, welcher bei Gutheissung die Beitragszusicherung mit einem Auszahlungstermin zum Gegenstand hat.

³ Das Gesuch muss eine Begründung der Anschaffung, den diesbezüglichen Entscheid sowie den voraussichtlichen Auszahlungstermin des Bezirkes bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell enthalten. Dem Gesuch sind zudem die eingeholten Offerten beizulegen.

⁴ Anschaffungen dürfen erst nach erfolgter Beitragszusicherung der Standeskommission getätigt werden, ansonsten die Beitragsberechtigung verwirkt wird.

Art. 4 Abrechnung

¹ Die Abrechnung einer Anschaffung muss eine detaillierte Rechnungszusammenstellung mit den entsprechenden Auszahlungsbelegen enthalten. *

² Die Abrechnung sowie die Beilagen sind beim Sekretär der Feuerwehrkommission einzureichen. Dieser überprüft die ordnungsgemässe Erstellung und sachliche Richtigkeit der Abrechnung. *

³ Die Prüfung umfasst insbesondere die Kontrolle der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Übereinstimmung der Abrechnung mit den zugrunde liegenden Beschlüssen und Belegen. *

⁴ Das Ergebnis der Prüfung ist der Feuerwehrkommission in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. *

Art. 5 Auszahlung

¹ Die Auszahlung erfolgt nach durchgeführter Abrechnung sowie der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Feuerwehrkommission. *

² Der Zeitpunkt der Auszahlung kann je nach Stand und Möglichkeit des Feuerwehrfonds hinausgeschoben werden, sofern es die Finanzlage des Feuerwehrfonds erfordert. Die Beitragszusicherung bleibt jedoch in jedem Fall gewahrt.

³ Bei einem allfälligen Aufschub der Auszahlung im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels ist der betreffende Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde Appenzell für die Vorfinanzierung zuständig.

Art. 6 Beitragssätze

¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

a)	Tank- und Universallöschfahrzeuge:	44%;
b)	Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge:	40%;
c)	Zug- und Personentransportfahrzeuge:	30%;
d)	Schlauchauslegefahrzeuge:	30%;
e)	Autodrehleitern / Hubretter:	50%;
f) *	Atemschutzgeräte und Zubehör:	40%;
g) *	Grosslüfter:	40%.

Art. 7 Amortisationsfristen

¹ Für die Amortisation gelten folgende Fristen:

a)	Tank- und Universallöschfahrzeuge:	20 Jahre;
b)	Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge:	20 Jahre;
c)	Zug- und Personentransportfahrzeuge:	15 Jahre;
d)	Schlauchauslegefahrzeuge:	20 Jahre;
e)	Autodrehleitern / Hubretter:	25 Jahre;
f) *	Atemschutzgeräte und Zubehör: Nach den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes:	20 Jahre;
g) *	Grosslüfter:	20 Jahre.

² In speziell begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission der Standeskommission beantragen, von diesen Fristen abzuweichen.

Art. 8 Weitere Beiträge aus Feuerwehrfonds

¹ Die Beiträge betreffend Grundbeitrag der Stützpunktfeuerwehr, den Ausbildungskosten, Kosten Feuerwehrinspektorat, Verbandsbeiträge und Aufwendungen der Feuerwehrkommission sowie weitere von der Standeskommission genehmigte Beiträge fallen nicht unter diesen Standeskommissionsbeschluss.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
07.02.2006	07.02.2006	Erlass	Erstfassung	-
01.07.2025	01.07.2025	Art. 2 Abs. 1, f)	geändert	2025-23
01.07.2025	01.07.2025	Art. 2 Abs. 1, g)	eingefügt	2025-23
01.07.2025	01.07.2025	Art. 4 Abs. 1	geändert	2025-23
01.07.2025	01.07.2025	Art. 4 Abs. 2	eingefügt	2025-23
01.07.2025	01.07.2025	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	2025-23
01.07.2025	01.07.2025	Art. 4 Abs. 4	eingefügt	2025-23
01.07.2025	01.07.2025	Art. 5 Abs. 1	geändert	2025-23
01.07.2025	01.07.2025	Art. 6 Abs. 1, f)	geändert	2025-23
01.07.2025	01.07.2025	Art. 6 Abs. 1, g)	eingefügt	2025-23
01.07.2025	01.07.2025	Art. 7 Abs. 1, f)	geändert	2025-23
01.07.2025	01.07.2025	Art. 7 Abs. 1, g)	eingefügt	2025-23

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	07.02.2006	07.02.2006	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 1, f)	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-23
Art. 2 Abs. 1, g)	01.07.2025	01.07.2025	eingefügt	2025-23
Art. 4 Abs. 1	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-23
Art. 4 Abs. 2	01.07.2025	01.07.2025	eingefügt	2025-23
Art. 4 Abs. 3	01.07.2025	01.07.2025	eingefügt	2025-23
Art. 4 Abs. 4	01.07.2025	01.07.2025	eingefügt	2025-23
Art. 5 Abs. 1	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-23
Art. 6 Abs. 1, f)	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-23
Art. 6 Abs. 1, g)	01.07.2025	01.07.2025	eingefügt	2025-23
Art. 7 Abs. 1, f)	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-23
Art. 7 Abs. 1, g)	01.07.2025	01.07.2025	eingefügt	2025-23